Bayerisches Staatsministerium
der Finanzen und für Heimat

Leitfaden

zur Einrichtung des

besonderen elektronischen Behördenpostfachs (beBPo)

in Bayern

Stand: 21.11.2023 Version: 2.0

Inhaltsverzeichnis

1. Vorwort 3

2. Erstmalige Einrichtung und Freischaltung eines beBPos 6

Schritt 1: Antrag auf Identifizierung und Download-Zugangsdaten 7

Schritt 2: Installation der Sende-/Empfangssoftware 8

Schritt 3: Auswahl eines OSCI-Szenarios 10

Schritt 4: Nutzungsbedingungen 11

Schritt 5: Postfach einrichten und Erstellung des Ver- und Entschlüsselungszertifikats 12

Schritt 6: Einrichten der automatischen Prozesse 14

Schritt 7: Freischaltung des beBPo 15

Schritt 8: Einbindung des Zertifikats für den vertrauenswürdigen Herkunftsnachweis (VHN) 15

3. Zugang und Zugangsberechtigung 17

4. Einrichtung und Freischaltung weiterer beBPos 18

5.1 Benutzer sollen auf mehrere beBPos Zugriff haben 18

5.2 Benutzer sollen nur auf einzelne beBPos Zugriff haben 19

5. E-Mail-Benachrichtigung 19

6. Wechsel vom Governikus Communicator zu Governikus COM Vibilia 20

7. Übernahme des beBPos bei Clientwechsel 21

8. Ablauf des Zertifikats 22

8.1 Ver- und Entschlüsselungszertifikat 22

8.2 VHN-Zertifikat (Herkunftszertifikat) 22

9. Support und Ansprechpartner 23

10. Anlagen 24

1. Vorwort

Zum 1. Januar 2022 sind neue bundesrechtliche Vorschriften zur Teilnahmepflicht am elektronischen Rechtsverkehr in Kraft getreten (Artikel 26 Abs. 7 des Gesetzes zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten vom 10.10.2013 - ERVGerFöG). Diese in den verschiedenen Verfahrensordnungen parallel ausgestalteten Vorschriften (§ 130d ZPO, § 14b FamFG, § 46g ArbGG, § 65d SGG, § 55d VwGO, § 52d FGO) verpflichten neben Rechtsanwälten auch **alle Behörden und juristischen Personen des öffentlichen Rechts (jPdöR)** am **elektronischen Rechtsverkehr mit den Gerichten teilzunehmen**. Schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen sowie vorbereitende Schriftsätze und deren Anlagen müssen danach von Behörden und jPdöR als elektronische Dokumente übermittelt werden.

Nach den insoweit ebenso parallel ausgestalteten Verfahrensvorschriften zur elektronischen Kommunikation (§ 130a ZPO, § 46c ArbGG, § 65a SGG, § 55a VwGO und § 52a FGO) ist eine **elektronische Einreichung bei Gericht** ausschließlich mit einer **qualifizierten elektronischen Signatur oder über einen sicheren Übermittlungsweg** möglich. Dabei sind jeweils die näheren technischen Vorgaben der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung (ERVV) einzuhalten.

Nach § 174 Abs. 3 Satz 4 ZPO sind Behörden sowie Anstalten und Körperschaften des öffentlichen Rechts zudem bereits **seit 2018 verpflichtet**, einen sicheren Übermittlungsweg für die Zustellung elektronischer Dokumente zu eröffnen. Als sichere Übermittlungswege kommen derzeit für Behörden und jPdöR nur De-Mail und das **besondere elektronische Behördenpostfach** in Betracht. Allerdings ist zu beachten, dass die De-Mail einer Größenbegrenzung bei den zu versendenden Nachrichten unterliegt, die deutlich unter der des beBPo liegt. Es wird daher die Einrichtung eines beBPo empfohlen. **Bußgeldbehörden** (alle Behörden, die Aufgaben im Bußgeldverfah-

ren wahrnehmen) müssen bereits **seit 1. Januar 2019 sowohl den sicheren Übermittlungsweg De-Mail als auch ein beBPo bereitstellen.**[1]

Dieser Leitfaden informiert die Behörden und jPdöR im Freistaat Bayern – **im Folgenden „Nutzer" genannt** – über die **notwendigen Schritte zur Einrichtung des beBPo**.

Für Nutzer, welche **berechtigt** sind den **Intermediär** der Virtuellen Poststelle des **IT-Dienstleistungszentrums (IT-DLZ)** zu nutzen[2], fallen durch die Nutzung des beBPo **keine Gebühren** an (Anlage A2a). Kommunale Gebietskörperschaften können auch in ihrer Funktion als verwaltendes Verbandsmitglied eines Zweck- oder Schulverbands die kostenfreie Einrichtung eines beBPo für Zwecke des Schul- oder Zweckverbands beantragen[3] (Anlage A2c). Für sonstige **jPdöR** steht ein **kostenpflichtiger Intermediär** der Firma Governikus KG bereit. Die hierfür anfallenden Gebühren sind dem Antragsformular zur Einrichtung eines beBPo für jPdöR zu entnehmen (siehe Anlage A2b). Die **notwendige Software** zum Empfangen und Versenden von beBPo-Nachrichten sowie zur Verwaltung des beBPo („Governikus COM Vibilia") steht **allen Nutzern** über eine Landeslizenz des Freistaats Bayern **kostenlos** zur Verfügung.

Die Software **Governikus COM Vibilia** ist das Nachfolgeprodukt der Software **Governikus Communicator.** Sie ermöglicht das **Senden und Empfangen von elektronischen Nachrichten** über den **sicheren OSCI** (Online Services Computer Interface) **Protokollstandard.** Ab **Mitte 2022** wird die Software **Governikus Communicator** nicht mehr unterstützt. Sofern als

---

[1] Siehe § 110c OWiG i. V. m. § 32a StPO i.V.m. 134 OWiG i. V. m. der Verordnung über den Übergang zum elektronischen Rechtsverkehr im Bußgeldverfahren vom 5.12.2017 (E-Rechtsverkehrsübergangsverordnung Bußgeld - ERVVÜBuß)

[2] Berechtigt sind Folgende:

- Alle Stellen, welche den Freistaat vertreten dürfen und keine eigene Rechtspersönlichkeit besitzen (insb. staatliche Behörden)
- Kommunale Gebietskörperschaften (Gemeinden, Landkreise inkl. Landratsämter, Bezirke) sowie Verwaltungsgemeinschaften

[3] Es wird darauf hingewiesen, dass sich die Einschätzung, dass Postfachinhaberin stets die Körperschaft ist, für die das beBPo registriert wurde (unabhängig davon, durch wen), derzeit nicht durch Rechtsvorschriften oder Rechtsprechung belegen lässt, so dass letztlich Gerichte über diese ungeklärte Rechtsfrage entscheiden müssten, sofern es hier zum Streitfall kommen sollte.

Sende- und Empfangsclient für das beBPo bereits der Governikus Communicator genutzt wird, muss spätestens bis zu diesem Zeitpunkt ein **Wechsel zu Governikus COM Vibilia** erfolgen.

Wechsel vom **Governikus Communicator** zum **Governikus COM Viblia:**
Wenn bereits mit dem **Governikus Communicator Postfächer eingerichtet** sowie genutzt wurden, können diese Postfächer mit **Governikus COM Vibilia weiter genutzt werden.** Es müssen keine neuen Postfächer eingerichtet werden. Governikus COM Vibilia wird über ein eigenständiges MSI-Installationsprogramm bereitgestellt, greift aber auf dieselbe Postfachablage im Dateisystem zu. Zum Umstieg vom Communicator auf den COM Vibilia gibt **Kapitel 4** Hilfestellung.

Für eine detaillierte Beschreibung der Funktionsweise des beBPos bzw. des elektronischen Rechtsverkehrs mit Gerichten wird auf das Informationsschreiben der Arbeitsgruppe IT-Standards der Justiz[4] verwiesen.
Allgemeine Informationen zum elektronischen Rechtsverkehr sind unter https://egvp.justiz.de/ sowie im BayernPortal (https://www.freistaat.bayern/dokumente/leistung/512756105467) zu finden.

[4] aktuelle Version abrufbar unter https://egvp.justiz.de/behoerdenpostfach/index.php.

2. Erstmalige Einrichtung und Freischaltung eines beBPos

Überblick:

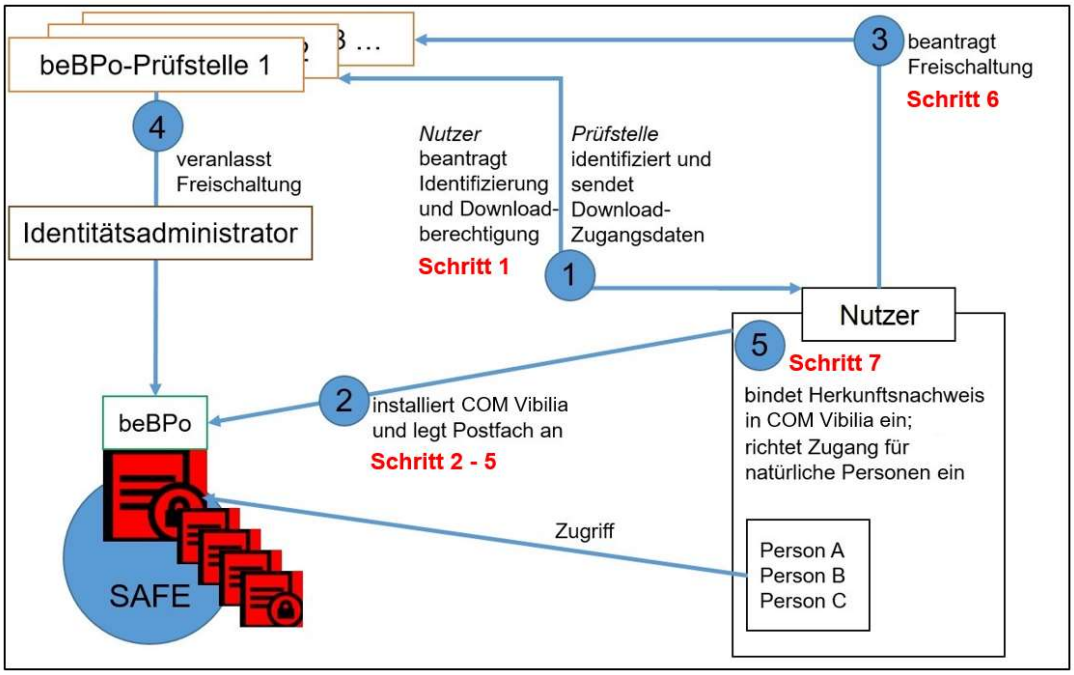

Abbildung 1 Einrichtung und Freischaltung eines beBPo

Nachfolgend sind die Schritte kurz zusammengefasst. Die genaue Vorgehensweise wird anschließend im Detail dargestellt:

- <u>Schritt 1:</u>

  Zunächst muss ein **Antrag auf Identitätsprüfung** gestellt werden, anhand dessen eine sogenannte beBPo-Prüfstelle überprüft, ob der Nutzer/Antragsteller zur Nutzung eines beBPos berechtigt ist.

  Falls dies zutrifft, werden dem Nutzer die **Download-Zugangsdaten** zur Installation des Governikus COM Viblia übermittelt.

- <u>Schritte 2 – 6:</u>

  Nun kann der Nutzer die Software **Governikus COM Vibilia installieren** (Schritt 2).

  Anschließend muss der Nutzer ein **OSCI-Szenario** auswählen (Schritt 3) und den **Nutzungsbedingungen** zustimmen. (Schritt 4).

  Nach diesen Voreinstellungen kann die eigentliche **Einrichtung des beBPos** erfolgen (Postfachname, PIN usw., Schritt 5). Dabei muss auch das **Ver- und Entschlüsselungszertifikat** erstellt werden. Des Weiteren

werden Hinweise für die Einrichtung der automatischen Prozesse gegebenen (Schritt 6).

- Schritt 7:
  Das eingerichtete beBPo muss nun über einen Antrag bei der beBPo-Prüfstelle **freigeschaltet werden**.
- Schritt 8:
  Um das beBPo fertig einzurichten muss noch das Zertifikat für den **vertrauenswürdigen Herkunftsnachweis (VHN)** eingebunden werden.

Die einzelnen Schritte werden im Folgenden näher erläutert.

Schritt 1: Antrag auf Identifizierung und Download-Zugangsdaten

Die Software Governikus COM Vibilia wird vom IT-DLZ bereitgestellt (Downloadlink: https://bebpo.cloud.bayern.de/index.php/s/Lm2tQwUbGRty0cx).
Das zum Download notwendige Passwort ist bei den beBPo-Prüfstellen hinterlegt.

Der Nutzer stellt daher zunächst einen Antrag bei der für ihn zuständigen beBPo-Prüfstelle auf Identitätsprüfung und Erteilung der Download-Zugangsdaten (Anlage A2a, A2b bzw. A2c) [5]**;** Formerfordernis ist zu beachten: **unterschriebener und mit Dienstsiegel/Firmenstempel versehener Antrag.** Dieser kann sodann **postalisch** oder als **Scan elektronisch (per E-Mail)** an die Poststellenadresse der zuständigen Prüfstelle übermittelt werden. Die zuständigen **beBPo-Prüfstellen** sind in **Anlage A1** aufgeführt.
Die beBPo-Prüfstelle sendet nach positiver Identitätsprüfung die Zugangsdaten per E-Mail an die antragstellende Stelle bzw. den im Antrag genannten Ansprechpartner. Mit den Zugangsdaten kann die **Software Governikus COM Vibilia heruntergeladen** werden.

[5] jPdöR müssen bitte beachten, dass der Antrag (s. Anlage A2b) zu einem Vertragsabschluss mit Governikus führt, der die gebührenpflichtige Nutzung des Intermediärs von Governikus zum Gegenstand hat.

Hinweis 1: ***beBPo-Verzeichnis***

Es wird empfohlen, ***vorab ein Verzeichnis (im Weiteren „beBPo-Verzeichnis“ genannt) anzulegen****, in welchem alle relevanten Meta- und Archivdaten gespeichert werden können.* ***Dieses Verzeichnis muss unbedingt zwei Kriterien erfüllen****:*

1) ***Alle Personen bzw. Clients****, welche später Zugriff auf das beBPo haben sollen,* ***müssen Zugriff auf das Verzeichnis haben****, da sie sonst das beBPo nicht aufrufen können.*
2) *Zur Wahrung des* ***Datenschutzes*** *dürfen* ***ausschließlich*** ***die Personen bzw. Clients Zugriff auf das gewählte Verzeichnis haben****, welche später Zugriff auf das beBPo haben sollen. Hintergrund ist, dass dort u. a. die archivierten Nachrichten im Klartext gespeichert werden und für jeden einsehbar sind, der Zugriff auf das Verzeichnis hat solange die Nachrichten nicht gelöscht werden.*

Zudem sollte dieses Verzeichnis möglichst nicht umbenannt werden und einen kurzen Dateipfad enthalten.

Schritt 2: Installation der Sende-/Empfangssoftware

Die Installation muss nach den Unterlagen im Ordner **„01 Installation Governikus COM Vibilia (beBPo)“** erfolgen, da diese für das bayerische Modell entworfen wurden.

Zur Installation gehen Sie bitte folgendermaßen vor:

- Start der Installation: Doppelklick auf die Datei **„COM_Vibilia-setup_3_2_2.msi“**.
  Das Installationsprogramm startet, folgen Sie bitte den Anweisungen.
- Für den **Installationsort des Programms** ist als Standard das lokale Programmverzeichnis vorgegeben. Dort wird das Programm gespeichert, es handelt sich dabei **nicht um den Speicherort der Postfächer**.

Hinweis 2: Installationsort

Beim Start der Installation erhalten Sie einen Vorschlag für das Installationsverzeichnis (unter Windows üblicherweise ***C:\Program Files (x86)\Governikus KG****).* ***Der spätere Benutzer muss auf dieses Verzeichnis ausreichend Zugriffsrechte (ggf. Admin-Rechte) haben****, da ansonsten das automatische Update der Software Governikus COM Vibilia nicht durchführbar ist.*

- **Ausführen der Anwendung:**
  - Wenn das Programm durch einen **Administrator installiert** wird, sollte dieser die **Anwendung** nach der Installation **nicht ausführen** (Funktion " Governikus COM Vibilia ausführen" nicht auswählen, siehe Abbildung 2). Das Ausführen der Anwendung sollte in diesem Fall mit normalen Nutzerrechten erfolgen.
  - Wird die Installation vom Anwender selbst vorgenommen, benötigt dieser Administrationsrechte für den Zeitpunkt der Installation.

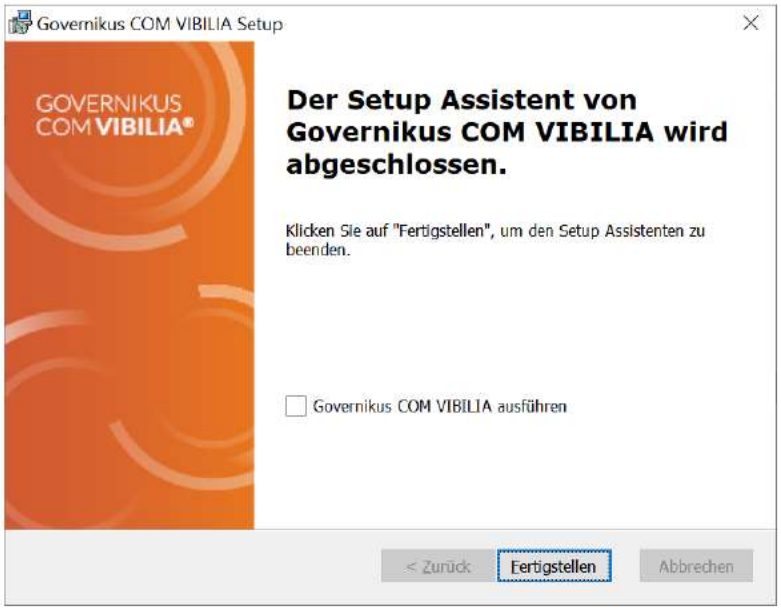

Abbildung 2: Setup beenden und Anwendung nicht direkt starten

Schritt 3: Auswahl eines OSCI-Szenarios

- Bei jedem Start der Anwendung wird das Fenster mit der Auswahlliste „**OSCI-Szenario**“ angezeigt.
- Es ist unter "OSCI-Szenario hinzufügen" folgende **Konfigurations-ID** einzugeben: **99010071**.
  - ➔ Diese ID stellt sicher, dass beim Starten der Anwendung die richtigen Einstellungen zu dem OSCI-Szenario vorgenommen werden.
- Nach der Eingabe der Konfigurations-ID muss auf „*Hinzufügen*“ geklickt werden.
- Anschließend ist das mit dieser ID verbundene OSCI-Szenario aus der Drop-down-Liste "OSCI-Szenario" auswählbar (siehe Abbildung 3), auf das zu klicken ist. Mit „*Auswählen*“ gelangt man zu Schritt 3.

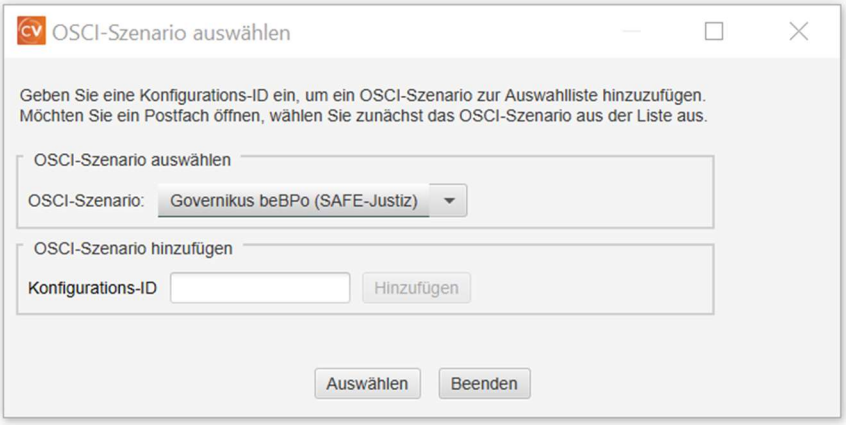

Abbildung 3: OSCI-Szenario auswählen

- Bei weiteren Starts der Software ist das OSCI-Szenario i. d. R. automatisch ausgewählt, es muss nur der Button „*Auswählen*“ betätigt werden (es kann vorkommen, dass das OSCI-Szenario nach einem Update der Software erneut eingegeben werden muss).

Schritt 4: Nutzungsbedingungen

- Beim erstmaligen Start der Software wird folgendes Fenster angezeigt:

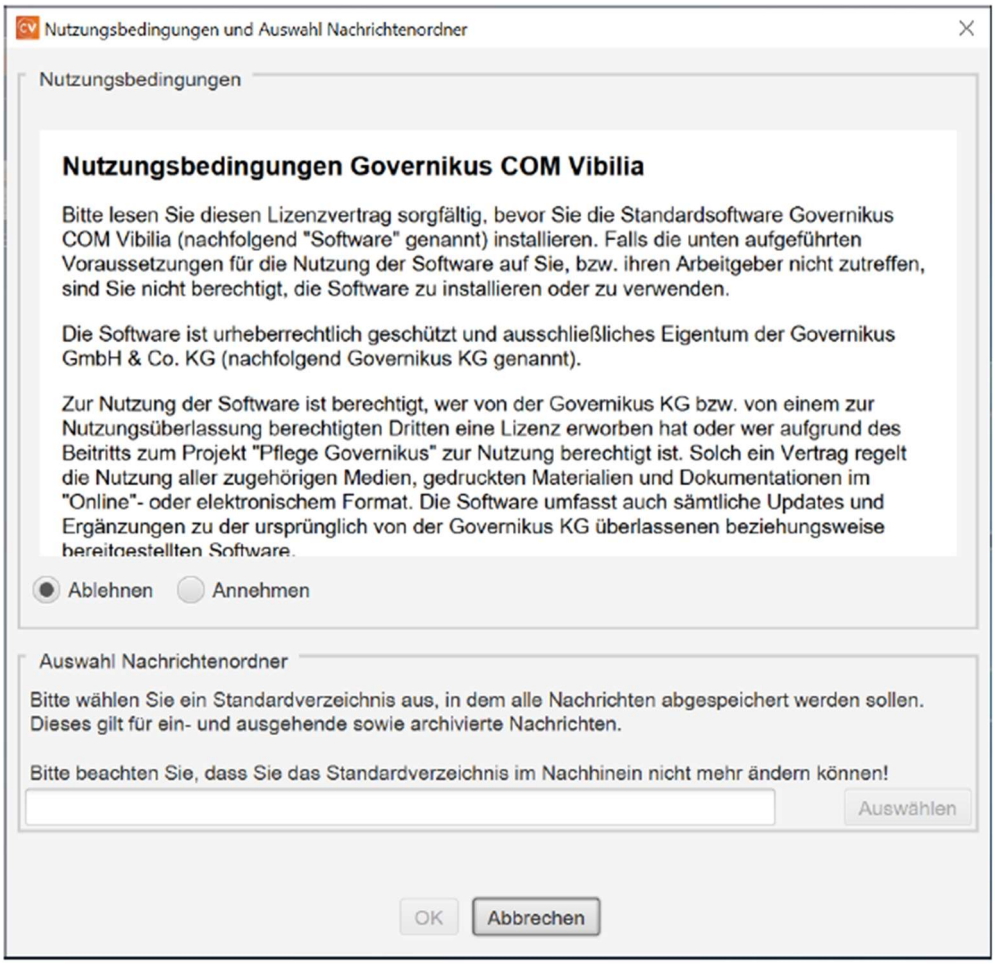

Abbildung 4: Governikus COM Vibilia Nutzungsbedingungen

- Mit dem „Annehmen“-Button wird den **Nutzungsbedingungen** zugestimmt.
- Anschließend muss unter „Auswählen“ ein **Standardverzeichnis** festgelegt werden, in welchem die **Meta- und Archivdaten des beBPos** gespeichert werden; hierfür wird in dem gewählten Verzeichnis ein Ordner „osci_governikus“ angelegt.
  Hierfür ist das beBPo-Verzeichnis auszuwählen, welches vor der Installation angelegt wurde (siehe Hinweis 1).
- Nach der Auswahl des Standardverzeichnisses muss auf „*OK*“ geklickt werden.

Schritt 5: Postfach einrichten und Erstellung des Ver- und Entschlüsselungszertifikats

Hinweis 3: Maximale Nachrichtenanzahl und Größe
Um die Stabilität von Governikus COM Vibilia zu gewährleisten, sind diese Beschränkungen zu beachten:

- *Die maximale Anzahl von Nachrichten im Postfach ("Eingang", "Ausgang" und "Gesendete") beträgt 1000 Nachrichten.*
- *Die maximale Größe des Postfachs beträgt 2 GB.*

Es öffnet sich automatisch ein Fenster mit den Reitern **Visitenkarte** und **Grundeinstellungen** (wenn sich das Fenster nicht automatisch öffnet, kann es unter *Postfach → bearbeiten* geöffnet werden). Hier muss nun **das Postfach angelegt werden.**

Visitenkarte:
Die eingegebenen Daten werden später zusammen mit den Nachrichten an den Empfänger übersendet.

➔ Die Felder der **Visitenkarte** sind entsprechend der **Namenskonvention Bayern** auszufüllen (siehe Anlage A4). **Die Namenskonvention muss hierbei exakt beachtet werden** (insb. die Prüfstellen-Schreibweise).

Hinweis 4: Nachträgliche Änderungen in der Visitenkarte
Durch nachträgliche Änderung von Einträgen in der Visitenkarte kann das Postfach gesperrt werden. Als Empfänger ist dieses dann nicht mehr für andere Nutzer sichtbar und adressierbar.
Das Postfach muss in diesem Fall von der beBPo-Prüfstelle wieder freigeschaltet werden.

Grundeinstellungen:

- In den **Grundeinstellungen** muss ein **Postfachname** vergeben werden; dabei handelt es sich um einen rein intern verwendeten Namen.
- Weiterhin muss hier das **Ver- und Entschlüsselungszertifikat** erstellt werden.

- Dazu ist auf das Feld „*Erstellen…*“ zu klicken.
- Im sich öffnenden Fenster „*Erstellung von Software-Zertifikaten*“ muss folgendes eingegeben werden:
  - der Name,
  - im Feld „Organisation“ die zuständige Prüfstelle (Anlage 1),
  - die geforderte **PIN** (**frei wählbares Passwort**).
    - ➔ **Dieses Passwort sollte nicht verloren werden, da ansonsten kein Zugriff mehr auf das Postfach möglich ist!**
- Anschließend ist auf **„Erstellen“** zu klicken**.** Als **Speicherort für das Zertifikat** sollte wieder das **beBPo-Standardverzeichnis** gewählt werden, der Zertifikatsname ist frei wählbar.
- Das Programm fordert nun einmalig dazu auf die eben vergebene PIN einzugeben.
- Das Zertifikat ist nun hinterlegt, das Fenster kann mit „OK“ geschlossen werden. Das erzeugte Postfach wird automatisch im S.A.F.E.-System der Justiz angelegt.

Hinweis 5: ***Ver- und Entschlüsselungszertifikat***

Es wird empfohlen:

- ***Eigenes Zertifikat für jedes Postfach*** *nutzen, um eine Verwechslung der Zertifikate zu vermeiden.*
- ***Sicherungskopie des Zertifikats*** *erstellen, da bei Verlust des Zertifikats der Zugriff auf das Postfach nicht möglich ist und somit keine Nachrichten empfangen bzw. versendet werden können.*
- ***Abgelaufene Zertifikate*** *können nicht mehr ausgetauscht werden, das jeweilige Postfach ist nicht mehr nutzbar und muss durch den Betreiber gelöscht werden. Daher sollten die Zertifikate rechtszeitig* ***- Aktualisierung ist alle 3 Jahre nötig -*** *erneuert werden.*

Hinweis 6: Postfach ist noch nicht aktiv

Das Postfach ist nach dem Anlegen noch nicht aktiv. Es ist erst nach Freischaltung im SAFE-Verzeichnisdienst (siehe Schritt 7) sichtbar und erst mit Einbindung des VHN-Zertifikats ein sicherer Übermittlungsweg.

Schritt 6: Einrichten der automatischen Prozesse

Bei jeder Postfacheinrichtung wird einmalig abgefragt, ob Einstellungen zum **Import**, zum **Export** und zum **automatischen Versand** vorgenommen werden sollen. Diese können auch nachträglich über den Reiter „*Optionen*“ geändert werden.

- **Importeinstellungen:**
  Sofern der Import von Nachrichten (beispielsweise aus einem weiteren beBPo Postfach) nicht benötigt wird, sollten hier keine Einstellungen gesetzt werden. Das Fenster kann über „OK“ geschlossen werden.
- **Exporteinstellungen:**
  Der Export kann über die drei entsprechenden Registerkarten für Nachrichten im "*Eingang*" (siehe Abbildung 5), "*Gesendete*" und "*Archiv*" eingestellt werden. In diesem Fenster kann festlegt werden, dass Nachrichten automatisiert in die hier angegebenen Verzeichnisse abgespeichert werden. Sollte der Export von Nachrichten (beispielsweise zur Übergabe an ein weiteres beBPo Postfach, oder zur Datensicherung) nicht benötigt werden, sollten hier keine Einstellungen gesetzt werden. Das Fenster kann über „OK“ geschlossen werden.
- **Automatisches Senden:**
  In dieser Maske kann konfiguriert werden, dass erstellte oder importierte Nachrichten automatisch versandt werden. Diese Einstellung kann auf den persönlich gewünschten Arbeitsablauf angepasst werden. Die automatische Signatur von Nachrichten sollte jedoch nicht ausgewählt werden, da die Nachrichten in einem beBPo Postfach ohnehin automatisch mit einem VHN-Zertifikat signiert werden (siehe Schritt 8).

Schritt 7: Freischaltung des beBPo

- **Der Nutzer beantragt die Freischaltung des Postfachs bei der beBPo-Prüfstelle (siehe Anlage A3);** Formerfordernis bitte beachten: **unterschriebener und mit Dienstsiegel/Firmenstempel versehener Antrag**. Dieser kann sodann **postalisch** oder als **Scan elektronisch (per E-Mail)** an die Poststellenadresse der zuständigen Prüfstelle übermittelt werden. Die beBPo-Prüfstelle beauftragt anschließend einen befugten Identitätsadministrator mit der Freischaltung im S.A.F.E.-Verzeichnis.
- Der Nutzer bzw. der genannte Ansprechpartner wird nach erfolgreicher Freischaltung des Postfachs per E-Mail benachrichtigt.

Hinweis 7: Postfach noch kein sicherer Übermittlungsweg
Das beBPo ist zwar nun sende- und empfangsbereit, gilt jedoch erst mit vertrauenswürdigem Herkunftsnachweis als sicherer Übermittlungsweg.
Schritt 8 ist daher zwingend durchzuführen!

Schritt 8: Einbindung des Zertifikats für den vertrauenswürdigen Herkunftsnachweis (VHN)

Für den elektronischen Rechtsverkehr ist der Einsatz einer Transportsignatur als sog. **vertrauenswürdiger Herkunftsnachweis (VHN)** vorgeschrieben. Hierzu muss sich der Nutzer ein **VHN-Zertifikat** besorgen, welches von der Bundesnotarkammer über eine Webanwendung zur Verfügung gestellt wird.

- Hinweise hierzu können dem ***„Leitfaden_VHN-Zertifikat“*** der Arbeitsgruppe „IT-Standards in der Justiz“ der Bund-Länder-Kommission entnommen werden (siehe Anlage A5):
  Zu beachten ist, dass sich der Link zum Registrierungsclient, anders als in Schritt 3 dieses Leitfadens erläutert, nicht direkt in der EGVP-Nachricht befindet, sondern als Anlage im Dokument „Nachrichtentext“ der im beBPo eingegangenen EGVP-Nachricht zu finden ist. An die notwendigen Informationen gelangen Sie über den Reiter „Anhänge“ (1) per Doppelklick auf die Datei „Nachrichtentext.txt“ (2):

Abbildung 5: EGVP-Nachricht der SAFE-Admministration – vorläufiges Kennwort

- Beim Erstellen des VHN-Zertifikats muss ein Passwort vergeben werden.

> ***Hinweis 8: Passwortlänge für VHN-Zertifikat***
> *Bitte beachten Sie, dass eine **Mindestlänge** des Passworts von **4 Zeichen** einzuhalten ist sowie die **maximal** zulässige Länge des Passworts von derzeit **20 Zeichen** nicht überschritten werden darf.*

- Das VHN-Zertifikat sollte im **beBPo-Verzeichnis** gespeichert werden.
- Nach Erhalt des Zertifikats muss dieses **im Governikus COM Vibilia eingebunden werden**. Hierzu ist im COM Vibilia unter „*Optionen*“ auf „*VHN-Signatureinstellungen*“ zu klicken.
  - Im sich öffnenden Fenster muss der Haken bei „*Ja, eine Transportsignatur soll beim Versenden angebracht werden …*“ gesetzt werden.
  - Unter „*Auswählen*“ ist das gespeicherte VHN-Zertifikat auszuwählen und anschließend das Fenster mit „OK“ zu schließen.

Damit ist das beBPo fertig eingerichtet.

> ***Hinweis 9: Erneuerung des VHN-Zertifikats***
> *Das VHN-Zertifikat muss **alle 7 Jahre aktualisiert werden**. Hierfür ist der Nutzer bzw. der festgelegte Postfachinhaber zuständig.*

> ***Hinweis 10: Anwendung beenden***
> *Über den Menüpunkt "Datei" kann die Anwendung geschlossen werden. Wenn sich im "Ausgang" noch Nachrichten befinden, wird bei der Abmeldung darauf hingewiesen.*
> *Unter dem Menüpunkt „Datei“ kann auch die Schriftgröße geändert werden.*

3. Zugang und Zugangsberechtigung

Anschließend muss der Nutzer bzw. festgelegte Postfachinhaber diejenigen Personen/Mitarbeiter bestimmen, die Zugang zum beBPo erhalten sollen (§ 8 Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung, ERVV):

- Zu beachten ist unbedingt, **als Erstes die Datei *„govello20.properties“*** (i. d. R. zu finden in C:\Users\“Benutzername“) **auf einen weiteren PC** – in das entsprechende Verzeichnis (C:\Users\“Benutzername“) – **zu kopieren**. Bei der anschließenden Installation der Software Governikus COM Vibilia wird automatisch auf die Datei „govello20.properties“ zugegriffen, womit keine weiteren Einstellungen mehr notwendig sind. Der Zugriff auf das eingerichtete beBPo ist damit erfolgt und der Benutzer/PC ist zugangsberechtigt.
- Der Nutzer bzw. festgelegte Postfachinhaber muss **dokumentieren**, wer zugangsberechtigt ist, wann die Zugangsberechtigung zur Verfügung gestellt und wann ggf. die Zugangsberechtigung aufgehoben wurde. Er stellt zugleich sicher, dass der Zugang zum beBPo nur den von ihm bestimmten Zugangsberechtigten möglich ist.

Hinweis 11: OSCI-Szenario

Das OSCI-Szenario (siehe Schritt 3) ist nach dem ersten Start i. d. R. automatisch ausgewählt, es muss nur noch der Button „Auswählen“ betätigt werden.

4. Einrichtung und Freischaltung weiterer beBPos

Das beBPo ist als Funktionspostfach gedacht, weshalb grundsätzlich nur **ein beBPo pro Behörde** eingerichtet werden sollte. **Mehr als ein beBPo** sollte **nur in begründeten Ausnahmefällen** eingerichtet werden. Wichtig dabei ist, die innere Organisation ausreichend zu regeln. **Ein beBPo muss eindeutig benannt und für den Absender auffindbar sein**, um Fehladressierungen möglichst zu vermeiden. **Im Feld „Name/Firma“ bei der Visitenkarte sollte daher unbedingt hinter dem offiziellen Namen ein entsprechender Zusatz geschrieben werden,** z. B. Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung, Abteilung 8 (Digitalisierung).
Es gibt grundsätzlich zwei Varianten zur Einrichtung mehrerer beBPos:

4.1 Benutzer sollen auf mehrere beBPos Zugriff haben

Bei dieser Variante hat derselbe Benutzer Zugriff auf mehrere beBPos (z. B. die Poststelle, welche die beBPos mehrerer Abteilungen verwaltet).
Hierfür ist der Governikus COM Vibilia mit dem bereits eingerichteten Postfach zu starten. Unter „Postfach“ → „Neu“ kann sodann ein weiteres Postfach angelegt werden (siehe Kapitel 2, Schritte 2 - 8).
Es ist darauf zu achten, andere Namen für Zertifikate, Unterverzeichnisse etc. zu verwenden als beim bereits eingerichteten beBPo.

Beim Start des Governikus COM Vibilia muss nun in Zukunft ausgewählt werden, welches Postfach geöffnet werden soll.

Dieses neue Postfach wird im selben Verzeichnis abgelegt, wie das bereits vorhandene beBPo. Für alle Postfächer existiert dieselbe Datei „govello20.properties“ (vgl. Kapitel 3) und einem PC kann auch immer nur Zugriff für alle beBPos gegeben werden.

4.2 Benutzer sollen nur auf einzelne beBPos Zugriff haben

Bei dieser Variante hat ein Benutzer immer nur Zugriff auf einzelne beBPos (z. B. für voneinander unabhängige Stellen).
Hierfür muss auf einem PC, auf welchem noch kein beBPo eingerichtet wurde (und somit noch keine Datei „govello20.properties“ vorhanden ist), die Installation und Einrichtung erneut durchgeführt werden (siehe Kapitel 2, Schritte 2 - 8).
Es ist darauf zu achten, andere Namen für Zertifikate, Unterverzeichnisse etc. zu verwenden als beim bereits eingerichteten beBPo. Es sollten außerdem andere Verzeichnisse gewählt werden als bei den bereits angelegten beBPos.
Dieses neue Postfach wird in einem anderen Verzeichnis abgelegt, wie das bereits vorhandene beBPo. Der Inhalt der Datei „govello20.properties“ (siehe Kapitel 3) ist daher unterschiedlich und es kann mit einem Benutzer nur auf die Postfächer zugegriffen werden, die am PC auch eingerichtet wurden.

5. E-Mail-Benachrichtigung

Der Governikus COM Vibilia bietet die Möglichkeit, über eingehende Nachrichten (OSCI-Nachrichten) **per E-Mail benachrichtigt zu werden**:

- Hierzu wird unter *„Optionen*“ auf *„E-Mail-Benachrichtigung*“ geklickt.
- Durch aktivieren der Check-Box und eintragen einer korrekten E-Mail-Adresse in das Eingabefeld wird die Funktion in der Anwendung aktiviert.

Auf diese Weise kann sichergestellt werden, dass eine am Intermediär eingegangene OSCI-Nachricht auch umgehend abgeholt wird.
Um zu vermeiden, dass diese Benachrichtigung als Spam/Junk eingestuft wird, sollte eine Testnachricht empfangen werden, die **als „Kein Spam/Junk“** gekennzeichnet wird**, um zukünftig diese Benachrichtigungen zuverlässig zu erhalten.**

6. Wechsel vom Governikus Communicator zu Governikus COM Vibilia

Governikus COM Vibilia ist das Nachfolgeprodukt des Governikus Communicator. Wenn bereits mit dem **Governikus Communicator gearbeitet** und **Postfächer eingerichtet** wurden, können diese Postfächer mit **Governikus COM Vibilia weiter genutzt werden.** Es müssen keine neuen Postfächer eingerichtet werden.

Für den Wechsel vom Governikus Communicator zum Governikus COM Vibilia ist wie folgt vorzugehen:

- Zunächst muss die **Software COM Vibilia** installiert werden. Führen Sie dazu die **Schritte 2 bis 4 in Kapitel 2** durch:
  - Die Software Governikus COM Vibilia wird vom IT-DLZ bereitgestellt (Downloadlink: https://bebpo.cloud.bayern.de/index.php/s/Lm2tQwUbGRty0cx).
  - Das zum Download notwendige Passwort wurde Ihnen mit dem Ergebnis der Identitätsprüfung bereits mitgeteilt. Falls Ihnen das Passwort nicht mehr vorliegt, wenden Sie sich bitte an Ihre Prüfstelle. Falls mit Governikus COM Vibilia **bestehende Postfächer übernommen** werden sollen, die auf älteren Versionen der Anwendung basieren, **muss dasselbe Verzeichnis** zur Ablage angegeben werden.
  - In **Schritt 4** geben Sie bitte das **beBPo-Verzeichnis an**, welches Sie für die Einrichtung des beBPos angelegt haben (siehe Hinweis 1).
- Beim Start des COM Vibilia wird Ihnen automatisch wieder das Fenster zur Postfachauswahl angezeigt.
- Nun kann der Governikus **Communicator** deinstalliert werden.

7. Übernahme des beBPos bei Clientwechsel

Die Meta- und Archivdaten für das beBPo sind im **Ordner „osci_governikus“ im beBPo-Verzeichnis** (siehe Kapitel 2, Hinweis 1) gespeichert. Auf dieses Verzeichnis wird auch in der Datei „govello20.properties“ verwiesen, welche i. d. R. im Verzeichnis C:\Users\“Benutzername“ zu finden ist (siehe Kapitel 3).

Wenn der Client gewechselt wird (z. B. Hardwaretausch, neues Betriebssystem o. Ä.), ist folgendermaßen vorzugehen, um wieder auf das beBPo zugreifen zu können:

1. **Vor dem Clientwechsel** muss ggf. das **beBPo-Verzeichnis auf einen externen Datenträger kopiert werden**. Falls sich das beBPo-Verzeichnis auf einem Serverlaufwerk befindet, entfällt dieser Schritt.
2. **Das beBPo-Verzeichnis muss wieder auf den neuen PC kopiert werden** bzw. muss der neue Client mit dem Serverlaufwerk, auf welchem das beBPo-Verzeichnis liegt, verbunden werden.
3. **Die Software Governikus COM Vibilia muss installiert werden**.
4. Beim erstmaligen Start der Software muss erneut die Konfigurations-ID (**99010071**) eingegeben und auf Hinzufügen gedrückt werden (vgl. Kapitel 2, Schritt 3).
5. Anschließend wird wieder dazu aufgefordert, die **Nutzungsbedingungen anzunehmen** und ein **Standardverzeichnis** auszuwählen (vgl. Kapitel 2, Schritt 4). **Es muss hierbei nun der Ordner „osci_governikus“ ausgewählt werden**, welcher im beBPo-Verzeichnis liegt.
6. Nach Drücken des Buttons „OK“ werden die beBPos wieder angezeigt und können wieder aufgerufen werden (Import-/Exportverzeichnis muss nochmals neu ausgewählt werden; hierbei müssen, falls verwendet, die bisherigen Einstellungen erneut eingetragen werden, oder das Fenster ohne weitere Einstellungen mit „OK“ geschlossen werden).

8. Ablauf des Zertifikats

8.1 Ver- und Entschlüsselungszertifikat

Das eingebundene Ver- und Entschlüsselungszertifikat **läuft nach 3 Jahren ab** und muss dementsprechend **erneuert** werden. Dies wird durch ein Hinweisfenster angekündigt (siehe Abbildung 9).

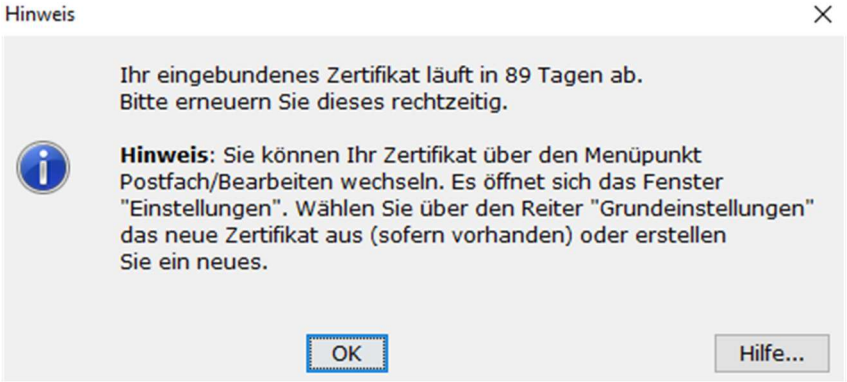

Abbildung 6: Meldung zur Erneuerung des Zertifikats

Für das Erneuern des Zertifikats muss wie im Hinweisfenster und unter Punkt 2, Schritt 5 beschrieben vorgegangen werden.
Beim Erstellen eines neuen Zertifikats oder Überschreiben des alten Zertifikats bleiben die **bisherigen Nachrichten** im „Eingang“- und „Gesendete“-Ordner **erhalten**. Die Identitätsadministratoren müssen keine weiteren Schritte veranlassen, da das Zertifikat nur am Client erneuert werden muss.

8.2 VHN-Zertifikat (Herkunftszertifikat)

Wie im Hinweis 8 bereits erläutert wurde, muss das Herkunftszertifikat **alle 7 Jahre aktualisiert werden**.
Hierzu ist wie in **Kapitel 2 Schritt 8** sowie in Anlage A5 (VHN) erläutert vorzugehen. Der „*Zugang für EGVP-Nutzer*“ muss dabei erneut angefordert werden.

9. Support und Ansprechpartner

Eine **FAQ-Liste** für die bisher am häufigsten aufgetretenen Problemmeldungen liegt bei (siehe Anlage A6).

Folgende Supportstellen können für die jeweiligen Schritte bzw. Problemstellungen bei der **Einrichtung eines beBPos** kontaktiert werden:

Umsetzungsschritt (gemäß Kapitel 2)	**Supportstelle**	**Kontakt**
Schritte 1 bis 7:	IT-DLZ	+49 89 2119-4000 IT-DLZ.Serviceline@ldbv.bayern.de
Schritte 2 - *6 und 8:* *bei Problemen mit der Installation und Einrichtung*	für staatliche Behörden: Governikus IT-DLZ für sonstige Nutzer: IT-DLZ	+49 421 20495-900 IT-DLZ.Serviceline@ldbv.bayern.de IT-DLZ.Serviceline@ldbv.bayern.de
Schritt 8: *bei technischen Problemen mit VHN*	Bundesnotarkammer	technischersupport@safe-justiz.de

Außerdem steht **nach der Einrichtung des beBPo** ein **Betriebssupport** der Fa. Governikus zur Verfügung, welcher unter der Hotline-Nummer +49 421 20495925 oder der E-Mail-Adresse bayern-support@governikus.de erreichbar ist.

10. Anlagen

Anlage A1 **beBPo-Prüfstellen**

Anlage A2a **Antrag Identitätsprüfung und Erteilung der Download-Zugangsdaten**
für staatliche Behörden, kommunale Gebietskörperschaften (Gemeinden, Landkreise inkl. Landratsämter, Bezirke) und Verwaltungsgemeinschaften

Anlage A2b **Antrag Identitätsprüfung und Erteilung der Download-Zugangsdaten**
für sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts

Anlage A2c **Antrag Identitätsprüfung und Erteilung der Download-Zugangsdaten**
für kommunale Gebietskörperschaften in ihrer Funktion als verwaltendes Verbandsmitglied

Anlage A3 **Antrag Freischaltung beBPo**

Anlage A4 **beBPo-Namenskonvention Bayern**

Anlage A5 **Leitfaden VHN**

Anlage A6 **FAQs**